

Regelungen zur Durchführung Externer Evaluationen zum BBP aufgrund der Covid-19 Situation für die Jahre 2020 und 2021

aktualisierte Fassung: 25. Juni 2020

Seit dem 16. März 2020 ist der Betrieb der Kindertageseinrichtungen im Land Berlin von der Covid-19 Situation geprägt. Dies hat Auswirkungen auf die Durchführung der externen Evaluation zum Berliner Bildungsprogramm.

2020 ist das letzte Jahr des zweiten Fünfjahreszyklus und die Planungen zur Durchführung der externen Evaluation zwischen den Trägern und den jeweiligen Anbietern sind für dieses Jahr weitestgehend abgeschlossen. Durch Covid-19 bedingte Ausfälle können somit innerhalb des zweiten Fünfjahreszyklus kaum aufgefangen werden.

I. Regelung für geplante externe Evaluationen mit dem Jahr der Verpflichtung 2020

1. Träger, die eine Verpflichtung zur externen Evaluation zum BBP für das Jahr 2020 haben und deren Erhebung in der Kita bis zum 16. März 2020 noch nicht begonnen hat, bzw. die Erhebung bis zu diesem Datum nicht abgeschlossen werden konnte, können die externe Evaluation zum BBP in das Jahr 2021 verschieben. Dies bedarf keines Antrags auf Verschiebung beim Berliner Kita-Institut, jedoch sind die Träger gehalten, rechtsgültige Verträge mit den Anbietern abzuschließen. ~~Dies gilt nur in Fällen, wenn mit dem Anbieter kein Ausweichtermin gefunden werden kann nach Öffnung der Einrichtungen im Laufe des Jahres 2020.~~ Der Anbieter teilt dem BeKi im Zuge der Anbieterabfrage im Juli 2020 und Januar 2021 mit, für welche Einrichtungen ein rechtsgültiger Vertrag mit den Trägern vorliegt und welche von dieser Regelung Gebrauch machen.

2. Träger/Einrichtungen, die aus diesen Gründen die EE in das Jahr 2021 verschieben, erhalten erst im Jahr 2026 wieder eine Verpflichtung zur externen Evaluation zum BBP (erstes Jahr des vierten Fünfjahreszyklus). (Name der Regelung: **Regelung Eins**)

II. Regelungen für bereits begonnene externe Evaluationen mit dem Jahr der Verpflichtung 2020

3. Eine Reihe in der Durchführung befindlicher externer Evaluationen wurden durch die Betriebseinschränkungen, bzw. Schließungen unterbrochen. Wenn die Erhebung in vollem Umfang durchgeführt werden konnte, kann der Evaluationsbericht erstellt werden. (Falls nicht tritt **Regelung Eins** in Kraft.)

4. Können Auswertungsgespräche nicht in der gewohnten Form in Anwesenheit des Teams durchgeführt werden können, sollen hierfür andere Gesprächsformate zur Anwendung kommen. Bei diesen Gesprächsformaten soll die Leitung der Einrichtung, mindestens zwei weitere Fachkräfte (je nach Einrichtungsgröße und Handhabbarkeit auch mehr, bei sehr kleinen Einrichtungen nur eine

weitere Fachkraft), ein*e Vertreter*in des Trägers zugegen sein und ggf. eine Person der Elternvertretung

5. Falls Rückmeldegespräche nicht durchführbar sind, ist der Anbieter gehalten, die Inhalte des Rückmeldegesprächs in einer Notiz zusammenzufassen und der Einrichtungsleitung und dem Träger zur Verfügung zu stellen. Wenn dies erfolgt ist und hierzu ein Austausch stattgefunden hat, gilt die externe Evaluation als abgeschlossen und die Evaluationsbescheinigung kann ausgestellt werden. Alternativ kann das Rückmeldegespräch auch zu einem späteren Zeitpunkt in 2020 durchgeführt werden.

6. Die nächste Verpflichtung zur externen Evaluation besteht für diese Einrichtungen für das Jahr 2025, d.h. der Fünfjahresrhythmus bleibt erhalten. (**Regelung Zwei**)

III. Regelungen für im Jahr 2019 säumige Träger, deren externe Evaluation für das Jahr 2020 in Planung ist.

7. Träger, die eine Verpflichtung zur externen Evaluation für das Jahr 2019 hatten und die aufgrund von Covid-19 die externe Evaluation erst im Jahr 2021 durchführen können (wie unter Punkt I beschrieben), **erhalten aufgrund der Säumigkeit im zweiten Zyklus eine Verpflichtung zur Durchführung der externen Evaluation für das Jahr 2025 im dritten Fünfjahreszyklus. (Regelung Drei)**

8. Träger, die eine Verpflichtung zur externen Evaluation für das Jahr 2019 hatten und die unter die Situation wie unter Punkt II beschrieben fallen, **haben weiterhin die Verpflichtung die nächste externe Evaluation im dritten Fünfjahreszyklus im Jahr 2024 durchzuführen. (Regelung Vier)**

IV. Regelungen für mehr-stufige Evaluationsverfahren

9. Bei Trägern, die sich für mehr-stufige Evaluationsverfahren entschieden haben (consense oder confidentia) bleibt das Jahr der Verpflichtung zur externen Evaluation (d. h. das Jahr in dem die Erhebung beginnen muss) von den vorgenannten Regelungen unberührt. (**Regelung Fünf**)

./.